Statuten

der Stadt Jever.

Statut XXIX.

Inhalt:

Statut XXIX. Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in der Stadt Jever betreffend.

Statut XXIX

betreffend

Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in der Stadt Jever.

Auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, wird für die Stadt Jever Folgendes statutarisch bestimmt:

A. Anlage neuer Straßen seitens der Stadt.

§ 1.

Bei der seitens der Stadt erfolgenden Anlage einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, welche zur Bebauung bestimmt ist, sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, sobald auf letzteren Gebäude an diesen Straßen

errichtet werden, verpflichtet, der Stadt diejenigen Kosten zu erstatten, welche ihr für die Freilegung, erste Einrichtung, Pflasterung, Entwässerung, sowie die Vorrichtung zur Beleuchtung der Straße erwachsen sind, jedoch nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite und, wenn die Straße breiter ist als 12 Meter, nicht für mehr als 6 Meter der Straßenbreite.

Einer Bebauung, welche zur Ersatzleistung verpflichtet, ist es gleich zu achten, wenn durch Vereinigung mit einem bebauten Grundstücke eine unbebaute Fläche thatsächlich die Eigenschaft eines bebauten Grundstücks annimmt.

§ 2.

Zu den Kosten der Freilegung gehören auch die Kosten der Erwerbung des Grund und Bodens für die Straße einschließlich des Trottoirs.

Ist der Grund und Boden zum Teil unentgeltlich von angrenzenden Grundstücken abgetreten worden, so wird behufs Feststellung des auf die einzelnen anliegenden Grundstücke entfallenden Anteils an den Grunderwerbskosten das unentgeltlich abgetretene Terrain mit dem vom Stadtmagistrate, nach Maßgabe des Preises des entgeltlich erworbenen Terrains, festgestellten Werte bei der Ermittelung der Gesamtkosten in Rechnung gestellt, demnächst aber denjenigen Anliegern auf ihren Beitrag zu den Gesamtkosten in Abzug gebracht, von deren Grundstücken der Straßengrund unentgeltlich abgetreten ist.

§ 3.

An Pflasterungskosten dürfen diejenigen Kosten, welche die ordnungsmäßige Herrichtung der Fahrbahn und Straßenrinnen mit Feldsteinen, bei voraussichtlich verkehrsreichen Straßen mit Klinkern oder Kopfsteinen, und der Trottoirs mit Klinkern erfordert, in Rechnung gestellt werden. Die Kosten der Herstellung von Promenaden, Baum- und anderen Pflanzungen sind nicht zu erstatten.

§ 4.

Für Verteilung der Gesamtkosten gilt derjenige zusammenhängende Straßenteil als Einheit, dessen Regulierung zu derselben Zeit erfolgt ist.

§ 5.

Bei Straßen von mehr als 12 Metern Breite berechnet sich der von den Anliegern zu ersetzende Betrag der Kosten der Gesamtanlage (§ 1) nach dem Verhältnisse von 12 Metern zu der Gesamtbreite der Straße; der Ueberrest fällt der Stadt zur Last.

§ 6.

Der nach den §§ 1—5 zur Einziehung gelangende Betrag wird vom Stadtmagistrate festgestellt und auf die angrenzenden Grundstücke nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze verteilt.

§ 7.

Die Zahlung der nach obigen Bestimmungen zu leistenden Beiträge hat gegen Erteilung der nachzusuchenden Erlaubnis zur Errichtung von Gebäuden an neuen Straßen oder Straßenteilen zu erfolgen.

Steht zur Zeit der Erteilung derselben der Beitrag des betreffenden Anliegers noch nicht fest, so ist von diesem nach Befinden des Magistrats für die demnächstige Zahlung Sicherheit zu leisten.

B. Anlage neuer Straßen durch Privat-Unternehmer.

§ 8.

Wenn Privat-Unternehmer eine Straße oder einen Teil einer solchen anlegen wollen, so ist die Genehmigung dazu bei dem Stadtmagistrate nachzusuchen.

Dem Gesuche ist ein Situationsplan mit Angabe der Straßen- und Baufluchtlinien und einer Bezeichnung der davon betroffenen Grundstücke, sowie ein Nivellementsplan derselben, aus welchen insbesondere

auch der Anschluß der herzustellenden Entwässerungsanlagen an die bestehenden öffentlichen Anlagen ersichtlich ist, anzulegen.

§ 9.

Erklären sich die Unternehmer zur Ausführung gemäß der erteilten Genehmigung ausdrücklich oder durch Inangriffnahme der Anlage bereit, so sind sie verpflichtet, die Straßenanlage innerhalb der in der Genehmigung gestellten Frist zu vollenden, widrigenfalls die erforderlichen Arbeiten von der Stadt für Rechnung der Unternehmer ausgeführt werden können. Das zur Straßenanlage erforderliche Terrain ist vor Beginn der Arbeiten der Stadt kosten-, hypotheken- und lastenfrei zum Eigentum zu übertragen.

§ 10.

Abgesehen von etwa sonst zu stellenden Bedingungen sind die Unternehmer verpflichtet:

a. das Straßenterrain planmäßig aufzuhöhen beziehungsweise abzutragen, zu planieren und zu pflastern. Die Pflasterung befaßt die ordnungsmäßige Herrichtung der Fahrbahn, der Straßenrinnen und der Trottoirs mit Klinkern, soweit nicht vom Stadtmagistrat eine andere Besteinungsart zugelassen werden sollte. Bei voraussichtlich verkehrsreichen Straßen kann vom Stadtmagistrat die Herstellung der Fahrbahn und der Straßenrinnen aus Kopfsteinen verlangt werden.

   Die Qualität der letzteren unterliegt der Prüfung und Gutheißung des Stadtmagistrats, welche rechtzeitig vor der Pflasterung beantragt werden muß.

   Zur ersten Einrichtung und Pflasterung gehört auch die Herstellung des Anschlusses an vorhandene Straßen und der Ueberfahrts- und Uebertrittsbrücken.

b. die zur Entwässerung nötigen Einrichtungen und Anschlüsse nach Anweisung des Stadtmagistrats zur Ausführung zu bringen,

c. die zur Beleuchtung der Straße erforderliche Vorrichtung zu treffen, insbesondere die Kandelaber mit Laternen zu setzen, und da, wo eine Leitung der elektrischen Straßenbeleuchtung durch die neue Straße geführt werden soll, auf Erfordern auch die Leitung für elektrische Straßenbeleuchtung herzustellen.

§ 11.

Sobald die neue Anlage den obigen Bestimmungen entsprechend hergestellt und vom Stadtmagistrate als gut abgenommen ist, übernimmt die Stadt die Unterhaltung derselben.

C. Allgemeine Vorschriften.

§ 12.

Der Stadt steht das Recht zu, im öffentlichen Interesse die Ausführung der Straßenanlage selbst für Rechnung der Unternehmer zu übernehmen. In diesem Falle finden, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, die Vorschriften der §§ 1 bis 7 dieses Statuts Anwendung.

§ 13.

Als Anlage einer neuen Straße im Sinne dieses Statuts gilt auch die Umwandlung eines unregulierten Weges in eine städtische Straße.

§ 14.

Durch dieses Statut werden die auf besonderen bereits abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträgen beruhenden Rechte der Stadt in keiner Weise berührt.

D. Uebergangsbestimmungen.

§ 15.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dieses Statuts finden auch Anwendung auf bereits vorhandene, ganz

oder teilweise bebaute Straßen oder Straßenteile, mögen dieselben von der Stadt bereits übernommen beziehungsweise als öffentliche anerkannt sein, oder nicht.

§ 16.

Die Stadt ist berechtigt, die Straßen oder Straßenteile ordnungsmäßig in Stand setzen zu lassen, vorbehältlich der Ersatzpflicht der Anlieger.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des Art. 9 § 3 der revidierten Gemeinde-Ordnung vom 15. April 1873 und des Art. 8 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, genehmigt.

Oldenburg, 1900 Juli 16.

Staatsministerium, Departement des Innern.

gez. Jansen.

(L. S.)

Vorstehendes Statut wird unter Bezugnahme auf Art. 9 § 3 der revidierten Gemeinde-Ordnung hierdurch veröffentlicht.

Jever, 9. August 1900.

Stadtmagistrat.

Dr. Büsing.

Druck von C. L. Mettcker & Söhne in Jever.